

Titel:

Einstweiliger Rechtsschutz gegen Zwangsgeldandrohung

Normenkette:

BayVwZVG Art. 31 Abs. 1, Art. 36, Art. 38

VwGO § 80 Abs. 5

Leitsatz:

Eine Frist von einem Monat zur Vervollständigung von Bauantragsunterlagen aus dem Jahr 2013/14, die bis heute trotz Nutzung der Gebäude nicht erfüllt ist, ist auch in der Zeit der durch die Corona-Pandemie erschwerten Tätigkeit ausreichend bemessen. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Vollstreckungsbescheid, bestandskräftige Anordnung, Bauvorlagen zu ergänzen bzw. Nachweise vorzulegen, Frist, Anordnung der aufschiebenden Wirkung, Vollstreckungsvoraussetzung, Zwangsgeldandrohung, Baugenehmigungsverfahren, Betriebsbeschreibung, Vorlagepflicht

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 12.03.2021 – 9 CS 20.2858

Fundstelle:

BeckRS 2020, 33465

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.625,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Androhung von Zwangsgeldern nebst Nachfristsetzung zur Erfüllung der Verpflichtung zur Vorlage verschiedener Unterlagen im Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren.

2

Am 25. März 2013 ging bei der Antragsgegnerin der Bauantrag der Antragstellerin für die Nutzungsänderung zweier Gebäude in der ... in ... ein. Das Bauvorhaben wurde von der Antragsgegnerin als Sonderbau eingestuft. Mit Schreiben vom 21. Juli 2014 wurde die Antragstellerin aufgefordert, den bis dahin unvollständigen Bauantrag zu ergänzen, insbesondere eine Betriebsbeschreibung vorzulegen.

3

Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 wurde die Antragstellerin von der Antragsgegnerin erneut aufgefordert, verschiedene Unterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, insbesondere eine Betriebsbeschreibung, einen Stellplatznachweis und einen Freiflächengestaltungsplan/Rahmenplan. Da das Vorhaben bereits ausgeführt sei, wurde die Antragstellerin gebeten, die noch offenen Forderungen innerhalb eines Monats zu erledigen, sonst müsste der Bauantrag abgelehnt und eventuell eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden.

4

Mit Bescheid vom 14. Mai 2020 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin auf, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Unanfechtbarkeit folgende Unterlagen der Bauordnungsbehörde vorzulegen:

- Ausführliche Betriebsbeschreibungen für die geplanten Nutzungen

- Stellplatznachweis in Form eines Freiflächengestaltungsplans
- Aus verkehrlicher Sicht überarbeiteter und mit dem Umweltamt abgestimmter Rahmenplan/Freiflächengestaltungsplan
- Baubeginnsanzeige
- Anzeige der Nutzungsaufnahme
- Standsicherheitsnachweis und Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile

5

Zugleich wurde ein Zwangsgeld von insgesamt 3.500,00 EUR, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Positionen, angedroht.

6

Nachdem die Antragstellerin nach Aktenlage auf diesen Bescheid nicht reagiert und auch keine Rechtsmittel gegen diesen eingelegt hatte, ordnete die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 29. Juli 2020 jeweils eine Nachfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Bescheids zur Erfüllung der einzelnen Anforderungen im bestandkräftigen Bescheid vom 14. Mai 2020 an, zugleich wurde für die Erfüllung der Aufforderungen ein weiteres Zwangsgeld von jeweils 750,00 EUR, hinsichtlich des Brandschutz- und des Standsicherheitsnachweises von 1.500,00 EUR angedroht, insgesamt 5.250,00 EUR.

7

Gegen den der Antragstellerin am 31. Juli 2020 zugestellten Bescheid ließ diese durch ihre Prozessbevollmächtigten am 13. August 2020 Klage erheben und mit Schriftsätzen vom 10. September 2020 und 17. September 2020 zur Begründung vortragen, die Antragsgegnerin habe den Bauantrag der Antragstellerin jahrelang nicht bearbeitet. Soweit mit Schreiben vom 4. Februar 2020 weitere Unterlagen angefordert und dann ein zwangsgeldbewehrter Bescheid am 14. Mai 2020 erlassen worden sei, sei dies im Hinblick auf die eigene Bearbeitungszeit der Antragsgegnerin sowie wegen der coronabedingt seit Monaten stark eingeschränkten Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Antragstellerin jedenfalls im Hinblick auf die kurze Fristsetzung von einem Monat rechtswidrig. Auch coronabedingt werde von der Antragstellerin zumindest eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten benötigt. Rechtswidrig dürfe es auch sein, nach einem Zeitablauf von sieben Jahren eigener behördlicher Untätigkeit einen Bescheid mit nunmehr erhöhtem Zwangsgeld zu erlassen.

8

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,
die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

9

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schriftsatz vom 30. September 2020,
den Antrag abzulehnen.

10

Zur Begründung wird der Hergang dargestellt und weiter ausgeführt, der Bescheid vom 14. Mai 2020 und die dort enthaltenen Anordnungen seien unanfechtbar geworden. Weder die Fristbestimmung noch die Höhe der angedrohten Zwangsgelder seien unverhältnismäßig. Auch die Verfahrensdauer rechtfertige keine längere Frist, denn es handle sich um ein bereits ausgeführtes und in Nutzung befindliches Vorhaben, so dass der Antragstellerin tatsächlich kein Nachteil aufgrund der Verfahrensdauer entstanden sei. Wegen der hohen Belastung habe sich die Nachforderung der fehlenden Unterlagen verzögert, allerdings hätten weder der Bauherr noch der Entwurfsverfasser in der gesamten Bearbeitungszeit Interesse an einer Baugenehmigung gezeigt noch Kontakt zur Sachbearbeiterin aufgenommen. Seit der Zwischennachricht im Februar seien mehr als sechs Monate vergangen, somit habe die Antragstellerin hinreichend Zeit gehabt, die fehlenden Unterlagen zu beschaffen. Aufgrund der Unvollständigkeit habe der Bauantrag bisher nicht bearbeitet werden können. Da die Antragstellerin gegen den Bescheid vom 14. Mai 2020 keine Rechtsmittel eingelegt habe, könne sie im vorliegenden Verfahren nur eine Rechtsverletzung durch den Vollstreckungsbescheid selbst rügen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

12

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

13

Da der angefochtene Vollstreckungsbescheid vom 29. Juli 2020 kraft Gesetzes vollziehbar ist, ist der vorliegende Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft, auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor. Vorliegend kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der von der Antragstellerin erhobenen Klage nicht in Betracht. Nach im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung begegnet die nach Art. 21a Satz 1 BayVwZVG sofort vollziehbare erneute Zwangsgeldandrohung keinen rechtlichen Bedenken, so dass die in der Hauptsache hiergegen erhobene Anfechtungsklage voraussichtlich ohne Erfolg bleiben wird. Auch sonst ist kein Grund für die begehrte Anordnung ersichtlich.

14

Der streitgegenständliche Bescheid enthält mehrere isolierte, nicht mit dem zugrundeliegenden, bereits unanfechtbaren Grundverwaltungsakt vom 14. Mai 2020 verbundene Androhungen erneuter Zwangsgelder für den Fall, dass die Antragstellerin den Anordnungen in diesem Bescheid nicht nachkommt. Eine derartige isolierte Zwangsgeldandrohung kann gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 BayVwZVG mit der Anfechtungsklage nur insoweit angegriffen werden, als eine Rechtsverletzung durch die Androhung selbst geltend gemacht wird. Einwendungen gegen den unanfechtbaren Grundverwaltungsakt sind ausgeschlossen (vgl. BayVerfGH E.v. 24.1.2007 - Vf.50-VI-05 - juris). Die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 14. Mai 2020 ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

15

Eine Rechtsverletzung der Antragstellerin durch die Zwangsgeldandrohung im angefochtenen Bescheid selbst ist im Wege summarischer Prüfung nicht erkennbar. So liegen insbesondere die Vollstreckungsvoraussetzungen für die erneute Zwangsgeldandrohung, die ihre Grundlage in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1, 31 und 36 BayVwZVG findet, vor. Der der Vollstreckung zugrundeliegende Grundverwaltungsakt vom 14. Mai 2020 ist wirksam und bestandskräftig. Die Pflicht zur Vorlage der dort im Einzelnen bezeichneten Unterlagen stellt jeweils eine Pflicht zur Vornahme einer Handlung dar, so dass das Zwangsgeld gemäß Art. 31 Abs. 1 BayVwZVG das richtige und auch mildeste Zwangsmittel darstellt. Die Höhe des jeweils angedrohten Zwangsgeldes wird von der Antragstellerin nicht substantiiert angegriffen und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Zwangsgeldhöhe bewegt sich mit 750,00 EUR pro vorzunehmender Handlung (die Androhung des Zwangsgeldes von 1.500,00 EUR in Nr. 6 des Bescheids vom 29.7.2020 bezieht sich auf die Vorlage des Standsicherheitsnachweises sowie des Brandschutznachweises) scheint in der Höhe als angemessen, die Erhöhung gegenüber dem Ausgangsbescheid ist rechtmäßig, da dieser gerade nicht zur Vornahme der vorzunehmenden Handlungen geführt hat.

16

Die gesetzte Frist begegnet ebenfalls keinen Bedenken, Art. 36 Abs. 1 BayVwZVG. Die Antragstellerin wurde bereits mit Schreiben vom 6. Februar 2020 aufgefordert, die fehlenden Unterlagen des Bauantrags einzureichen bzw. abzuändern. Auch auf den Anordnungsbescheid vom 14. Mai 2020 mit Fristsetzung von einem Monat nach Unanfechtbarkeit reagierte die Antragstellerin nicht, so dass der gegenständliche Bescheid vom 29. Juli 2020 erging, der wiederum eine Frist von einem Monat ab Zustellung des Bescheides bestimmte. Damit stand der Antragstellerin nach Auffassung der Kammer ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung, um die erforderlichen Unterlagen beizubringen und vorzulegen. Dies gilt auch in der Zeit der durch die Corona-Pandemie erschwerten Tätigkeit, zumal die Antragstellerin selbst weder Anträge auf Fristverlängerung noch eine entsprechende Begründung hierfür bei der Antragsgegnerin eingereicht hat. Zudem ist zu bedenken, dass es sich bei den gegenständlichen Anforderungen um die Vervollständigung von Bauantragsunterlagen aus dem Jahr 2013/14 bzw. um die Vorlage von Nachweisen im Baugenehmigungsverfahren handelt, die bis heute, soweit ersichtlich, nicht erfüllt sind, obwohl die Antragstellerin die entsprechenden Gebäude seit längerer Zeit nutzt. Weiter ist die Aufforderung an die Antragstellerin, die Bauvorlagen zu komplettieren bzw. die erforderlichen Nachweise vorzulegen, auch weiterhin das mildere Mittel gegenüber der alternativ dann drohenden Ablehnung des Bauantrags und

gegebenenfalls Untersagung der Nutzung in den betreffenden Gebäuden. Damit entspricht das Vorgehen der Antragsgegnerin auch insoweit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

17

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

18

Der Streitwert wurde gemäß §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG festgesetzt, wobei der die wirtschaftliche Bedeutung der Sache im Klageverfahren für die Antragstellerin bedeutende Umfang der angedrohten Zwangsgelder im Eilverfahren halbiert wurde.